



BAD NAUHEIM

Die Gesundheitsstadt

In der Zeit der Corona-Pandemie ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen nur eingeschränkt möglich.

Die Einschränkungen richten sich nach den aktuellen Verordnungen der Landesregierung Hessen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Sportbetrieb>

Als Betreiber der städtischen Sportanlagen bitten wir insbesondere auf folgende Eckpunkte zu achten:

- Die Wiedereröffnung der städtischen Sportanlagen für den organisierten Vereinssport findet wieder ab dem 9. Mai 2020 statt.
- Die vertretungsberechtigten Vereinsvorstände sind für die Einhaltung der Regeln sowie deren ordnungsgemäße Weitergabe an die Sporttreibenden verantwortlich.
- Die Leitlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände sind zwingend einzuhalten.
- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Es sind keine Zuschauer zugelassen.
- Der aktuelle Sportstättenbelegungsplan bildet die Grundlage für die Nutzung. Zusätzliche Kapazitäten/Zeiten stehen nicht zur Verfügung.
- Bei mehrfacher Belegung einer Großsporthalle gelten die Eckpunkte für jedes Segment als einzelne Einheit. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Zutritt zu den Sportanlagen erfolgt nur mit und durch die jeweils verantwortliche Übungsleitung. Fremden ist der Zugang zu den Sportanlagen nicht zu erlauben, sondern ausschließlich Vereinsmitgliedern. Das städtische Personal vor Ort ist nur im Ausnahmefall und dann telefonisch erreichbar.
- Ein ausreichend großer Personenabstand von mindestens 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.
- Der Trainingsbetrieb darf nur absolut kontaktfrei ausgeübt werden. Die Austragung von Zweikämpfen in den Mannschaftssportarten muss unterbleiben. In Zweikampf-Kontaktsportarten kann nur ein Individualtraining stattfinden.

- Die Bildung von kleineren Trainingsgruppen, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, erfolgt analog der Vorgaben der Fachverbände.
- Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Nutzer, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, ist erforderlich. Dazu müssen die Vereine auch entsprechende Desinfektionsmittel vorhalten.
- Die Teilnehmenden nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen auf den Hallenböden sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich müssen andere geeignete Mittel verwendet werden.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern und ähnliches in der Gruppe muss komplett verzichtet werden.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten bleiben geschlossen - ausgenommen sind Toiletten die so ausgestattet sind, dass das empfohlene gründliche Händewaschen möglich ist.
- Zu den Übungseinheiten kommen die Teilnehmenden in Trainingsbekleidung.
- In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training verzichtet werden.
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Verein verpflichtet, über die jeweilige Übungseinheit eine Teilnehmerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern der Übungsleitung und der Teilnehmenden) zu führen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an die Übungsleitung zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen. Eine Teilnahme am Übungsbetrieb ist unter diesen Umständen dann zunächst nicht möglich.
- Die Stadt Bad Nauheim behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Trainingsbetrieb für den gesamten Verein zu untersagen.
- Es wird dem Verein empfohlen die Verhaltensregeln zum „Wiedereinstieg in den Vereinssport“ allen Übungsleitungen und Teilnehmenden zur Kenntnis zu geben und sich die Einhaltung bestätigen zu lassen.
- Für den Fall, dass sich eine Infektion auf/in einer städtischen Sportanlage nachweisen lässt, verpflichtet sich der Verein, auf Regressansprüche gegenüber der Stadt Bad Nauheim zu verzichten.